Ergänzung zum Satzungsänderungsantrag des Vorstandes für die Mitgliederversammlung:

Ergänzung zum Antrag auf Satzungsänderung des Vorstandes des Mannheimer ERC e.V. für die Mitgliederversammlung am 05.11.2025 :

Aktuelle Version vom 16.05.2019 (siehe Homepage und Anhang)

Begründung: **Ergänzung zu dem bereits mit der Einladung veröffentlichten Antrag auf Satzungsänderung, Änderungen/Ergänzungen sind grün unterlegt.**

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden. Er/Sie führt den Titel Präsident/-in.
- Vizepräsident/in Kunstlauf (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- Vizepräsident/in Schnelllauf (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Die Fachwarte werden in den Abteilungsversammlungen, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattfinden müssen, als Abteilungsleiter/-in gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Abteilung angehören, in der die jeweilige Wahl zum Fachwart stattfindet.

Bei diesen Wahlen oder auch bei jeder anderen Abteilungsversammlung können bis zu zwei Stellvertreter der Fachwarte zur Entlastung der Abteilungsführung gewählt werden. Der Vorstand kann um die Fachwarte und deren Stellvertreter/innen erweitert werden. Diese können an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu benennen.

Begründung: Klarstellung wer in den Abteilungsversammlungen wahlberechtigt ist.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

2. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden beruft und leitet der/die ~~stellvertretende Abteilungsleiter / in~~ *Vizepräsident/in der größeren Abteilung* die Vorstandssitzungen~~,~~

~~der/die die größte Abteilung führt~~. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Begründung zur Änderung §13, 2: Ergibt sich aus Änderung § 10

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

2. Anträge ~~zur Ergänzung der Tagesordnung~~ können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand
   schriftlich in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Begründung: Streichung „zur Ergänzung der Tagesordnung“ damit Erweiterung der Möglichkeit Anträge zu stellen.

§ 18 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

- Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

Begründung: neuer Paragraph Vereinsjugend, entspricht den Vorgaben des Badischen Sportbundes.

Alle weiteren Paragraphen verschieben sich in der Nummerierung.

§ 19 ~~18~~ Ältestenrat

§ 20 ~~19~~ Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ~~ordentlichen~~ Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Mitglied beim Mannheimer ERC e.V. sind.

Begründung: Festlegung der Zeit der Mitgliedschaft vor Wahlmöglichkeit einer Person für ein Amt.

§ 21 ~~20~~ Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 22 ~~21~~ Kassenprüfung

§ 23 ~~22~~ Gliederung

§ 24 ~~23~~ Ordnungen

§ 25 ~~24~~ Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 26 ~~25~~ Satzungsänderungen

§ 27 ~~26~~ Gültigkeit

Gez. für den Vorstand

Dr. Christel Petzschke (Präsidentin)

Mannheim, 28.10.2025